

2. Mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler:

- Die Kommission habe bei der Beurteilung des HYDIS-Vorschlags mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Insbesondere habe die Kommission (i) die Bedeutung des Begriffs „Konzeptnachweisphase“ falsch verstanden und den HYDIS-Vorschlag aufgrund von in dieser Phase offensichtlich unerheblicher Gesichtspunkte abgelehnt, (ii) die Bedeutung des Begriffs grenzüberschreitender Zusammenarbeit falsch verstanden, infolgedessen den bisherigen Beitrag der MBDA-Gruppe zur Integration der europäischen Verteidigungsindustrie negativ bewertet und die Unterstützung der größten militärischen Mächte innerhalb der Union für den Vorschlag der MBDA-Gruppe nicht beachtet und (iii) allgemeine Erwägungen herangezogen, die im Rahmen des EATMI-Projekts nicht von Bedeutung seien und die speziellen Erfordernisse dieses Projekts nicht beachtet;
- Die offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission hätten zu einer Entscheidung geführt, die großteils im Widerspruch zu den übergeordneten Zielen des EVF stehe: diese Entscheidung (i) ignoriere die Initiativen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit, (ii) führe zu einer suboptimalen Verteilung der Ressourcen, die nicht der Expertise der Akteure des Europäischen Verteidigungsbereichs entspreche und (iii) werde wahrscheinlich zu doppelten Zuständigkeiten innerhalb der Union führen.

3. Verstöße gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen den Grundsatz der Transparenz

- Die Kommission habe den HYDIS-Vorschlag hauptsächlich deshalb abgelehnt, weil einige Aspekte nicht hinreichend detailliert ausgeführt worden seien. Gemäß dem Grundsatz der guten Verwaltung müsse die Kommission jedoch alle maßgeblichen Fakten sammeln, was gegebenenfalls auch die Einholung von Präzisierungen beim Bewerber umfasse, insbesondere da die zukünftige Sicherheit der Mitgliedstaaten der Union und ihrer Bürger auf dem Spiel stehe. Die Bewerberin hätte die erforderlichen Details problemlos übermitteln können. Stattdessen hätten die Passivität der Kommission und die Nichteinholung der maßgeblichen Informationen zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung geführt;
- Diese mutmaßlichen Mängel beträfen außerdem fast ausschließlich die allgemeinen Erwägungen, die allen EVF-Projekten des Jahres 2021 gemein seien und keine Verbindung zu den technischen und funktionalen Erfordernissen des EATMI-Projekts hätten. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Transparenz verstoßen, als sie diese Erwägungen übermäßig gewichtet habe, ohne die Bewerber vorab entsprechend zu informieren.

4. Begründungsmängel

Die angefochtene Entscheidung enthalte eine Reihe von Aussagen, die in Bezug auf diesen Fall unklar oder schwer verständlich seien und der Bewerberin daher eine inhaltliche Beurteilung verunmöglichten. Die Kommission wäre insbesondere verpflichtet gewesen, klarzustellen, wie sie die oben genannten allgemeinen Erwägungen im konkreten Kontext des EATMI-Projekts ausgelegt und angewandt habe, und wie sie daraus negative Rückschlüsse gezogen habe. Dies sei jedoch nicht erfolgt.

Klage, eingereicht am 30. September 2022 — Safran Aircraft Engines/Kommission

(Rechtssache T-617/22)

(2023/C 7/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Safran Aircraft Engines (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte B. Hoorelbeke, F. Donnat und M. Perche)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die Entscheidung der Europäischen Kommission, GD DEFIS, mit dem Aktenzeichen Ares (2022)5278390, wie sie der Klägerin am 20. Juli 2022 zugestellt wurde und mit der ihr zur Kenntnis gebracht worden sei, dass ihr Vorschlag EDF-2021-ENERENV-D-PES-ALPES, den sie im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-ENERENV-D-PES eingereicht hatte, abgelehnt werde, mit Rechts- und Tatsachenirrtümern behaftet sei, da darin festgestellt werde, dass der von der Klägerin im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EDF-2021-ENERENV-D-PES (im Folgenden: PES-Aufforderung) eingereichte Vorschlag EDF-2021-ENERENV-D-PES-ALPES (im Folgenden: Vorschlag) nicht dem qualitativen Mindestniveau entspreche, das für eine Berücksichtigung erforderlich sei und er daher abgelehnt werde. Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß der Kommission gegen die Art. 188 und 199 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾, gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, gegen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit sowie gegen die Sorgfaltspflicht und den Grundsatz der guten Verwaltung, da sie
 - unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 der Verordnung 2021/697 die PES-Aufforderung fälschlicherweise als Entwicklungsmaßnahme statt als Forschungsmaßnahme eingestuft habe und dadurch Art. 188 der Verordnung 2018/1046 und die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verletzt habe, nach denen die Bedingungen für eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen klar und eindeutig sein müssten, damit die Ausgangsposition zur Einreichung eines Vorschlags für alle Teilnehmer gleich sei und diese Vorschläge auf der gleichen Grundlage bewertet werden könnten;
 - gegen Art. 199 der Verordnung 2018/1046 und die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung verstoßen habe, indem sie auch Gewährungskriterien vorgesehen habe, die für Art und Umfang der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, bei der er es sich eindeutig um eine Forschungsmaßnahme handele, nicht maßgeblich seien;
 - gegen die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der guten Verwaltung verstoßen habe, in dem sie die Klägerin nach deren Veröffentlichung nicht über die Änderungen der Bedingungen der PES-Ausschreibung unterrichtet habe.
2. Verstoß der Kommission gegen Art. 296 AEUV, da sie nicht klar erläutert habe, in welcher Beziehung die im zusammenfassenden Bewertungsbericht enthaltenen Kommentare zu den verschiedenen Unterkriterien stünden, die für jedes Gewährungskriterium maßgeblich waren, noch dargetan habe, wie die Kommentare in diesem Bericht mit den für jedes Gewährungskriterium vergebenen Punkten zusammenhingen.
3. Tatsachenfehler der Kommission durch eine Reihe offensichtlicher Beurteilungsfehler bei der Bewertung des Vorschlags der Klägerin, nämlich
 - erstens hinsichtlich der Bewertung des Gewährungskriteriums 6 betreffend „Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme“;
 - zweitens hinsichtlich einer Doppelbestrafung, da die Kommission zu zwei verschiedenen Gewährungskriterien die gleiche negative Anmerkung betreffend den Vorschlag der Klägerin gemacht und daher für den gleichen Mangel zweimal Punkte abgezogen habe;
 - drittens und hilfsweise, falls der Gerichtshof entgegen dem Vorbringen der Klägerin im zweiten Teil des ersten Klagegrundes entscheiden sollte, dass die Kommission befugt war, das Angebot der Klägerin anhand des Gewährungskriteriums 7 zu beurteilen, hinsichtlich der Bewertung des Gewährungskriteriums 7, mit dem der „Beitrag zur Steigerung der Effizienz über den gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern und -technologien, einschließlich der Kostenwirksamkeit und des Potenzials für Synergien bei den Verfahren für Beschaffung, Instandhaltung und Entsorgung“ bewertet wird;

- viertens und hilfsweise, falls der Gerichtshof entgegen dem Vorbringen der Klägerin im zweiten Teil des ersten Klagegrundes entscheiden sollte, dass die Kommission befugt war, das Angebot der Klägerin anhand des Gewährungskriteriums 8 zu beurteilen, hinsichtlich der Bewertung des Gewährungskriteriums 8, mit dem der „Beitrag zur weiteren Integration der europäischen Verteidigungsindustrie in der gesamten Union durch den Nachweis durch die Empfänger, dass sich Mitgliedstaaten dazu verpflichtet haben, das fertige Gut oder die fertige Technologie in koordinierter Weise gemeinsam zu nutzen, gemeinsam sein bzw. ihr Eigentümer zu sein oder es bzw. sie gemeinsam instand zu halten“ bewertet wird.

(¹) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. 2018, L 193, S. 1).

(²) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. 2021, L 170, S. 149).

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2022 — LD/EUIPO

(Rechtssache T-633/22)

(2023/C 7/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: LD (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- erstens, die Entscheidung des EUIPO vom 1. Dezember 2021 insoweit aufzuheben, als es die von der Klägerin in ihrem Schreiben vom 8. August 2021 und im Schreiben ihres Anwalts vom 12. November 2021 gestellten Anträge ablehnt; außerdem
 - dem EUIPO aufzutragen, seine fehlerhaften Maßnahmen zu berichtigen (wobei eine solche Berichtigung und solch fehlerhafte Maßnahmen im Detail in [dem besagten] Schreiben von [Name des Anwalts] vom 12. November 2021 erläutert und genannt werden) und dem spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit mitzuteilen, dass sie noch immer eine EUIPO-Beamtin mit allen Rechten und Vorrechten aus dem EU-Beamtenstatut, dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen und dem Sitzabkommen sei;
 - dem EUIPO aufzutragen, dem spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit geänderte Informationen zukommen zu lassen, damit die unrechtmäßige Vorgangsweise und die unrechtmäßigen Entscheidungen des Ministeriums so bald wie möglich berichtigt werden können;
 - dem EUIPO aufzutragen, alle tatsächlichen und rechtlichen Mittel gegenüber dem spanischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit auszuschöpfen, um ihre vollen Vorrechte aus dem EU-Beamtenstatut, dem Protokoll über Vorrechte und Befreiungen und dem Sitzabkommen aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen;
- des Weiteren jede stillschweigende Entscheidung des EUIPO (Art. 90 Abs. 1 Satz 3 des EU-Beamtenstatuts) über diese Anträge der Klägerin aufzuheben;
- zweitens, die Entscheidung des EUIPO vom 1. Dezember 2021 aufzuheben, soweit es die mit ihrem Schreiben vom 8. August 2021 gestellten Anträge auf Ersatz der materiellen Schäden aufgrund des Fehlverhaltens des EUIPO bei der Umsetzung des EU-Beamtenstatuts im Zusammenhang mit ihrer Beurlaubung im dienstlichen Interesse ablehnt, und das EUIPO zu verurteilen, ihr materiellen Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro zu zahlen;